

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 137/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Oktober 2006 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 28. Juni 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.
- 2 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und gegebenenfalls des Schrifttums nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 3 Der Kläger hält für grundsätzlich bedeutsam, ob stichpunktartige Außenprüfungen Beweiswirkungen auch für Zeiträume haben könnten, die vor diesen Prüfungen lägen und generell zur Beweiserhebung geeignet seien. Zudem sei grundsätzlich, ob die durchgeführten Außenprüfungen überhaupt die Anforderungen an eine sachgerechte Beweiserbringung erfüllten. Dabei sei darauf hinzuweisen, dass bei einem Streit um die Aufhebung eines Arbeitslosengeldbewilligungsbescheides die Beklagte die Beweislast trage und die Folge der Nichterweislichkeit zu tragen habe.
- 4 Den Ausführungen der Beschwerdebegründung lässt sich schon nicht entnehmen, welche Rechtsfrage der Kläger für klärungsbedürftig hält. Falls mit dem Vorbringen geltend gemacht werden sollte, das Landessozialgericht (LSG) habe seine Überzeugung davon, dass der Kläger im Zeitraum ab dem 1. Januar 1998 nicht arbeitslos gewesen sei, nicht aus dem zeitlichen Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnen, würde damit tatsächlich eine Verletzung des Grundsatzes der freien Beweiswürdigung iS des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG geltend gemacht. Dem entspricht, dass das Vorbringen in der Beschwerdebegründung sich mit der Würdigung der durchgeführten Außenprüfung durch das LSG, also mit einer angeblichen Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG befasst, die kraft ausdrücklicher Regelung in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zum Gegenstand eines Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens gemacht werden kann. Angewandte Verstöße gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG können auch nicht als Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung geltend gemacht werden, um auf diese Weise eine Nachprüfung des Berufungsurteils hinsichtlich der Beweiswürdigung zu erreichen (BSG, Beschluss vom 17. Dezember 1992 - 6 BKA 29/91 -, veröffentlicht in Juris).



- 5 Soweit der Kläger der Auffassung ist, das Sozialgericht und jedenfalls im Ergebnis auch das LSG hätten unzulässigerweise unbezahlte Arbeitspausen als Dienstbereitschaft zur Arbeitszeit gerechnet, wird ebenfalls keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dargelegt. Vielmehr wird lediglich geltend gemacht, das LSG habe den Rechtsstreit falsch entschieden. Mit diesem Vorbringen verkennt die Beschwerdebegründung den Gegenstand des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens.
- 6 Die unzulässige Beschwerde ist zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)